

Zusammengefasste Erklärung zur Unternehmensführung und Corporate-Governance-Bericht

Corporate Governance steht für eine verantwortungsbewusste und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Unternehmensführung. Effiziente Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat sowie Offenheit und Transparenz der Unternehmens- und Finanzkommunikation sind wesentliche Aspekte der Corporate Governance bei der Vapiano-Gruppe und stärken das Vertrauen der Stakeholder in die Leitung und Überwachung des Unternehmens.

Die Vapiano SE gibt als börsennotierte Gesellschaft die nachstehende Erklärung zur Unternehmensführung bezogen auf die Vapiano SE und die Vapiano-Gruppe gemäß §§ 289f, 315d HGB für das Geschäftsjahr 2018 ab. Ferner berichten der Vorstand und der Aufsichtsrat der Vapiano SE nachstehend gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex ("DCGK") über die Corporate Governance bei der Vapiano SE.

Die Erklärung zur Unternehmensführung wird gem. §§ 289f Abs. 1, 315 d HGB gesondert im Internet öffentlich zugänglich gemacht. Sie umfasst die Entsprechenserklärung gem. § 161 AktG, relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise der gebildeten Ausschüsse, die Festlegungen zur Förderung der Teilhabe von Frauen an Führungspositionen nach Art. 9 Abs. 1 lit. c SE-VO i.V.m. § 76 Abs. 4 und § 111 Abs. 5 des Aktiengesetzes und das Diversitätskonzept von Vorstand und Aufsichtsrat.

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Gemäß § 161 Abs. 1 Satz 1 AktG sind der Vorstand und der Aufsichtsrat der Vapiano SE verpflichtet jährlich eine Erklärung darüber abzugeben, ob und in welchem Umfang den Empfehlungen des DCGK in der Vergangenheit gefolgt worden ist und wie dies für die Zukunft beabsichtigt ist oder welche Empfehlungen des DCGK nicht angewendet wurden und warum nicht.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Vapiano SE haben die folgende Erklärung abgegeben:

„Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrates der Vapiano SE zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gem. § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Vapiano SE erklären, dass sie seit Abgabe der letzten Erklärung nach § 161 AktG am 27. März 2018 den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 24. April 2017 bekannt gemachten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 mit Ausnahme von Ziffer 5.3.2 Abs. 3, Ziffer 5.3.3, Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 4 sowie Ziffer 7.1.2 entsprochen haben und auch künftig den Empfehlungen mit den genannten Abweichungen entsprechen werden.

Zusammengefasste Erklärung zur Unternehmensführung und Corporate-Governance-Bericht

Ergänzende Angaben zur Unabhängigkeit des Prüfungsausschussvorsitzenden (Ziffer 5.3.2 Abs. 3)

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist nicht unabhängig, da er in enger Verbindung mit einem wesentlichen Anteilseigner steht. Dies stellt eine Abweichung zu Ziffer 5.3.2 Abs. 3 des DCGK dar.

Ergänzende Angaben zur Bildung eines Nominierungsausschusses (Ziffer 5.3.3)

Der Aufsichtsrat hat keinen Nominierungsausschuss gebildet, der dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern geeignete Kandidaten bestimmt. Im Berichtsjahr 2018 hatte die Vapiano SE vorübergehend einen Nominierungsausschuss gebildet, diesen aber zum 15. März 2019 wieder aufgelöst. Die Aufgaben des Nominierungsausschusses wurden an den Personalausschuss übertragen.

Erarbeitung von konkreten Zielen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und eines Kompetenzprofils für das Gesamtgremium sowie Berichterstattung über den Stand der Umsetzung (Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 4)

Der Aufsichtsrat hat für seine Zusammensetzung mit Ausnahme von Geschlechterzielquoten keine konkreten Ziele benannt und kein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet und dementsprechend auch nicht im Corporate Governance Bericht über den Stand der Umsetzung berichtet.

Der Aufsichtsrat hat seine bisherigen Wahlvorschläge für den Aufsichtsrat abhängig von der Kompetenz und Erfahrung des jeweiligen Kandidaten im Vergleich zu spezifischen Auswahlkriterien für die jeweilige Suche getroffen. So wurde sichergestellt, dass der Hauptversammlung durch den Aufsichtsrat ausschließlich geeignete Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen werden, die möglichst alle für das Unternehmen wichtigen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen abdecken. Vor dem Hintergrund des jüngsten Ausscheidens von zwei Aufsichtsratsmitgliedern hat der Aufsichtsrat jedoch jüngst ein Anforderungsprofil für den Aufsichtsrat verabschiedet, das neben wesentlichen gesetzlichen Vorgaben auch Zielsetzungen für seine Zusammensetzung und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium sowie das Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat enthält. Daher wird dieser Empfehlung zukünftig entsprochen.

Ergänzende Angaben zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung (Ziffer 7.1.2)

Die öffentliche Zugänglichmachung des Jahres- und Konzernabschlusses 2019 ist nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende erfolgt.

Die Refinanzierungsverhandlungen zur finanziellen Restrukturierung der Gesellschaft sowie zur weiteren Umsetzung der strategischen Neuakzentuierung konnten erst am 23. Mai 2019 erfolgreich abgeschlossen werden. Aufgrund weiterer Anforderungen an die Dokumentation der ausgehandelten Refinanzierung kann der Jahres- und Konzernabschluss erst veröffentlicht werden, wenn die ausgehandelte Refinanzierung abschließend dokumentiert ist.

Zukünftig soll der Empfehlung wieder vollumfänglich entsprochen werden.

Zusammengefasste Erklärung zur Unternehmensführung und Corporate-Governance-Bericht

Diese Entsprechenserklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter http://ir.vapiano.com/websites/vapiano/German/4000/corporate_br_governance.html dauerhaft öffentlich zugänglich gemacht.

Köln, im Juni 2019

Vapiano SE

DER VORSTAND

DER AUFSICHTSRAT“

A. Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Die Organe der Vapiano SE sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Gesellschaft hat ein dualistisches Verwaltungs- und Aufsichtsratssystem. Der Vorstand und der Aufsichtsrat arbeiten voneinander unabhängig. Ein Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft kann nicht zugleich Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein.

Gute Corporate Governance ist ein zentraler Baustein der Unternehmensführung und bildet die Grundlage für Entscheidungen für einen verantwortungsbewussten und nachhaltigen Unternehmenserfolg. Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des Aufsichtsrats sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen.

1. Grundsätze der Unternehmensführung und Code of Conduct

Integrität, ethisches Verhalten sowie soziale Verantwortung sind unverzichtbare Grundvoraussetzungen der geschäftlichen Aktivitäten der Vapiano SE. Deren Grundlage ist der vom Vorstand beschlossene Verhaltenskodex („Code of Conduct“) vom 3. Februar 2016. Dieser normiert die Bindung aller Mitarbeiter in allen Konzerngesellschaften an die gesetzlichen Vorschriften und die internen Richtlinien. Vorstand und Führungskräfte haben eine wichtige Vorbildfunktion und fördern aktiv, dass die Unternehmensleitsätze von Mitarbeitern eingehalten werden. Ebenso achtet die Vapiano SE darauf, dass sich Geschäfts- und Kooperationspartner an Recht, Gesetz und die Grundsätze des Code of Conduct halten.

Über gesetzliche Anforderungen hinaus ist die Einhaltung von Menschenrechten und der Schutz von Minderheiten ein besonderes Anliegen der Vapiano SE. Die Vielfalt unserer Mitarbeiter wird aktiv gefördert und jegliche Diskriminierung entschieden abgelehnt, sei es aus Gründen der Nationalität, ethnischen Herkunft, des Geschlechts, des Familienstandes, des Alters, einer Behinderung, der Religion oder der sexuellen Orientierung. Weiterhin sind Kooperation, offene Kommunikation sowie Feedback weitere Grundpfeiler unserer Unternehmensführung. Schließlich erhebt die Vapiano SE den Anspruch, weltweit höchste Qualitätsstandards zu

Zusammengefasste Erklärung zur Unternehmensführung und Corporate-Governance-Bericht

erfüllen und eine Führungsrolle im Bereich der Systemgastronomie einzunehmen. Hierfür stellt die Gesellschaft den Status Quo permanent in Frage und verbessert ihre Prozesse kontinuierlich. Die Vapiano SE nimmt jegliche Meldungen von Produktmängeln ernst und geht diesen entschieden nach.

2. Directors' Dealings und andere Veröffentlichungen

Personen mit Führungsaufgaben, insbesondere Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Vapiano SE, sowie mit diesen in einer engen Beziehung stehende Personen sind gemäß Art. 19 der EU-Marktmissbrauchsverordnung verpflichtet, bestimmte Geschäfte mit Aktien oder Schuldtiteln der Vapiano SE, damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten offenzulegen (Directors' Dealings). Mitteilungen über entsprechende Geschäfte im Jahr 2018 sind im Internet unter <http://ir.vapiano.com/websites/vapiano/German/1300/directors-dealings.html> veröffentlicht.

Transparenz der Unternehmensführung hat für den Vorstand und den Aufsichtsrat einen hohen Stellenwert. Die Aktionäre der Vapiano SE, alle Teilnehmer am Kapitalmarkt, Finanzanalysten, Aktionärsvereinigungen sowie die Medien werden regelmäßig und aktuell über die Lage sowie über wesentliche geschäftliche Veränderungen des Unternehmens informiert. Zur umfassenden, gleichberechtigten und zeitnahen Information wird hauptsächlich die Website <http://ir.vapiano.com/websites/vapiano/German/0/investor-relations.html> genutzt, auf der auch Finanzmitteilungen, Ad-hoc-Mitteilungen sowie Stimmrechtsmitteilungen veröffentlicht werden. Neben umfangreichen Informationen zur Vapiano SE und zur Vapiano SE-Aktie ist dort ebenfalls der Finanzkalender zu finden, der im Einklang mit Ziffer 6.2 DCGK einen Überblick über wichtige Termine bietet.

B. Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise ihrer Ausschüsse

Bei der Vapiano SE als dualistisch organisierter Societas Europaea besteht ein zweigliedriges Führungssystem mit den Organen Vorstand und Aufsichtsrat, die jeweils mit eigenständigen Kompetenzen ausgestattet sind. Dieses dualistische System ist gekennzeichnet durch eine personelle Trennung von Leitungs- und Überwachungsorgan: Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung, während der Aufsichtsrat den Vorstand überwacht und bei der Geschäftsführung berät. Vorstand und Aufsichtsrat der Vapiano SE arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng und vertrauensvoll zusammen.

1. Arbeitsweise des Vorstands

Zusammengefasste Erklärung zur Unternehmensführung und Corporate-Governance-Bericht

Die Geschäfte der Gesellschaft werden vom Vorstand geführt. Er bestimmt die unternehmerischen Ziele, die grundsätzliche strategische Ausrichtung sowie die Unternehmenspolitik und -organisation. Dazu gehören insbesondere die Steuerung des Unternehmens, die Finanzierung, die Entwicklung der Personalstrategie, die Besetzung der Führungspositionen, die Führungskräfteentwicklung sowie die Präsentation der Gesellschaft gegenüber dem Kapitalmarkt und der Öffentlichkeit. Er trägt außerdem die Verantwortung für ein angemessenes Risikomanagement und -controlling im Unternehmen.

Der Vorstand nimmt die Leitungsaufgabe als Kollegialorgan unter eigener Verantwortung nach gesetzlicher Maßgabe sowie unter den Bestimmungen der Satzung (welche auf der Website der Gesellschaft unter http://ir.vapiano.com/websites/vapiano/German/4000/corporate_br_governance.html veröffentlicht wurde), der Geschäftsordnungen für den Vorstand und für den Aufsichtsrat sowie unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Hauptversammlung wahr. Ungeachtet der Gesamtverantwortung für die gesamte Geschäftsführung führen die einzelnen Vorstandsmitglieder die ihnen zugewiesenen Ressorts im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse in eigener Verantwortung. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands ist dabei in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt. Die Vorstandsmitglieder unterrichten sich gegenseitig über alle wesentlichen Vorgänge und den Gang der Geschäfte in ihren Ressorts.

Die Arbeit des Vorstands ist in einer Geschäftsordnung für den Vorstand näher geregelt. Sie sieht unter anderem vor, dass grundsätzliche Fragen der Organisation, der Geschäftspolitik sowie der Unternehmensplanung durch den Gesamtvorstand entschieden werden. Ferner sieht die Geschäftsordnung vor, dass Maßnahmen und Geschäfte, die für die Gesellschaft von größerer Bedeutung sind, gemeinsam zu erörtern und zu entscheiden sind und dass – wie von Art. 9 Abs. 1 lit. c SE-VO i.V.m. § 111 Abs. 4 AktG vorgesehen – bestimmte Maßnahmen und Geschäfte von grundlegender Bedeutung der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

Wesentliche Ziele des Vorstands umfassen die Entwicklung der grundsätzlichen strategischen Ausrichtung, die Bestimmung der Unternehmenspolitik und der Konzernorganisation, die Durchsetzung und Einhaltung von Gesetzen und internen Verhaltensgrundsätzen sowie ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling. Er besetzt die Führungspositionen des Konzerns und achtet dabei auf Vielfalt sowie eine angemessene Berücksichtigung von sowohl Frauen als auch Männern.

Beschlüsse des Gesamtvorstands werden regelmäßig in Sitzungen gefasst, welche wöchentlich stattfinden. Die Terminplanung, die Einberufung und die Tagesordnung für Vorstandssitzungen, die Leitung dieser Sitzungen sowie die Erstellung des Sitzungsprotokolls obliegen dem Vorsitzenden. Der Vorstand kann grundsätzlich mit einfacher Mehrheit Beschlüsse fassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In der Geschäftsordnung des

Zusammengefasste Erklärung zur Unternehmensführung und Corporate-Governance-Bericht

Vorstands sind Geschäfte bestimmt, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Beschlüsse des Aufsichtsrats über die Erteilung einer solchen Zustimmung werden, soweit gesetzlich zulässig, mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Vorstand arbeitet mit dem Aufsichtsrat eng zusammen und informiert ihn regelmäßig, zeitnah und umfassend insbesondere über grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Geschäftsentwicklung des Konzerns, die Umsetzung der Strategie sowie wesentliche Personalentwicklungen. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat grundsätzlich vierteljährlich einen Bericht über die in § 90 AktG genannten Berichtsgegenstände des Unternehmens sowie Berichte über den Konzern vorzulegen. Weiterhin lässt er auf monatlicher Basis dem Aufsichtsrat weitere Berichte zukommen.

Interessenkonflikte von Vorstandsmitgliedern sind unverzüglich dem Aufsichtsrat offenzulegen. Die anderen Vorstandsmitglieder sind darüber zu informieren. Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate in konzernfremden Gesellschaften, dürfen Vorstandsmitglieder nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen. Auch wesentliche Geschäfte zwischen den Konzernunternehmen einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmungen andererseits bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Diese Geschäfte müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen. Entsprechende Verträge bestanden im Berichtszeitraum nicht. Interessenkonflikte sind im Berichtsjahr ebenfalls nicht aufgetreten.

Die Gesellschaft hat für die Mitglieder des Vorstands eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abgeschlossen, die den Anforderungen des Art. 9 Abs. 1 lit. c SE-VO i.V.m. § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG entspricht.

2. Zusammensetzung des Vorstands und Diversität

Der Vorstand der Vapiano SE besteht gemäß § 6 der Satzung aus mindestens zwei Mitgliedern. Derzeit gehören dem Vorstand zwei Mitglieder an. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und ist diesem gegenüber berichtspflichtig. Die Amtszeit des Vorstands wird durch den Aufsichtsrat bei der Bestellung bestimmt. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder auf höchstens fünf Jahre. Er sorgt zusammen mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung und achtet bei der Zusammensetzung des Vorstands auch auf Vielfalt (Diversity). Im Interesse einer näheren Konturierung der Diversitätsaspekte hat der Aufsichtsrat im Juni 2018 ein Diversitätskonzept für den Vorstand verabschiedet. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für fünf Jahre, ist zulässig.

Herr Cornelius Everke wurde zum 1. Mai 2018 in den Vorstand als Chief Operating Officer berufen und wurde nach dem Ausscheiden zum 30. November 2018 des bisherigen

Zusammengefasste Erklärung zur Unternehmensführung und Corporate-Governance-Bericht

Vorstandsvorsitzenden Jürgen Halfmann mit Wirkung zum 1. Dezember 2018 zum neuen Vorstandsvorsitzenden bestellt.

Herr Lutz Scharpe bekleidet unverändert die Position des Finanzvorstands (CFO).

Informationen zu den einzelnen Mitgliedern des Vorstands sind im Internet unter <http://ir.vapiano.com/websites/vapiano/German/120/vorstand.html> verfügbar.

Zielsetzung des Diversitätskonzepts

Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass für die nachhaltige Entwicklung des Unternehmens neben den fachlichen Fähigkeiten und Erfahrungen der Vorstandsmitglieder auch Diversitätsaspekte eine wichtige Rolle spielen. Unterschiedliche Persönlichkeiten, Erfahrungen und Kenntnisse vermeiden Gruppendenken, ermöglichen ganzheitlichere Betrachtungen und bereichern so die Arbeit des Vorstands. Die folgenden Zielsetzungen dienen dabei als Leitlinien für die langfristige Nachfolgeplanung und die Auswahl geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten.

Diversitätsaspekte

Der Aufsichtsrat strebt eine Zusammensetzung des Vorstands an, bei der sich die Mitglieder im Hinblick auf ihren persönlichen und beruflichen Hintergrund, ihre Erfahrungen und ihre Fachkenntnisse ergänzen, damit der Vorstand als Gesamtgremium auf ein möglichst breites Spektrum unterschiedlicher Erfahrungen, Kenntnisse und Fähigkeiten zurückgreifen kann.

Frauenanteil im Vorstand

Der Aufsichtsrat orientiert sich bei der Besetzung des Vorstands am Leitbild der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern und fördert dieses Ziel aktiv, z. B. durch die gezielte Suche nach Kandidatinnen für die Mitgliedschaft im Vorstand. Angesichts der überschaubaren Größe des Vorstands und des in der Regel begrenzten Kreises geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten kann eine paritätische Besetzung mit Frauen und Männern gleichwohl nicht stets gewährleistet werden. Vor diesem Hintergrund hat der Aufsichtsrat am 17. Juni 2019 vorerst als Zielquote für den Frauenanteil im Vorstand der Vapiano SE einen Anteil von 0 % bis zum 31. Dezember 2023 festgelegt.

Bildungs- und Berufshintergrund

Die Vielfalt (Diversity) im Vorstand spiegelt sich auch im individuellen Ausbildungs- und beruflichen Werdegang sowie im unterschiedlichen Erfahrungshorizont seiner Mitglieder (z. B. Branchenerfahrung) wider. Unterschiedliche Bildungs-, Berufs- und Erfahrungshintergründe sind daher ausdrücklich erwünscht. Jedes Vorstandsmitglied muss allerdings aufgrund seiner persönlichen und fachlichen Kompetenzen und Erfahrungen in der Lage sein, die Aufgaben eines Vorstandsmitglieds in einem international tätigen, börsennotierten Gastronomieunternehmen wahrzunehmen und das Ansehen der Vapiano SE in der Öffentlichkeit zu wahren. Die Mitglieder des Vorstands sollten zudem über ein vertieftes

Zusammengefasste Erklärung zur Unternehmensführung und Corporate-Governance-Bericht

Verständnis des Geschäfts der Vapiano SE und in der Regel über mehrjährige Führungserfahrung verfügen.

Darüber hinaus sollte mit Blick auf das Geschäftsmodell der Gesellschaft jeweils zumindest ein Mitglied über besondere Expertise in den folgenden Bereichen verfügen:

- Strategie und strategische Führung;
- Gastronomiegeschäft einschließlich der relevanten Märkte und Kundenbedürfnisse;
- Betrieb und Technik einschließlich IT und Digitalisierung;
- Recht, Corporate Governance und Compliance;
- Personal, insbesondere Personalmanagement und -entwicklung;
- Finanzen inkl. Finanzierung, Bilanzierung, Controlling, Risikomanagement und interne Kontrollverfahren.

Internationalität

Mit Blick auf die internationale Ausrichtung der Aktivitäten der Vapiano SE sollte zumindest ein Teil der Mitglieder über nennenswerte internationale Erfahrung verfügen.

Alter

Die Altersgrenze für Vorstandsmitglieder liegt bei 65 Jahren. Ein Mindestalter existiert nicht. Allerdings sollten Vorstandsmitglieder im Zeitpunkt ihrer Bestellung in der Regel über mehrjährige Führungserfahrung verfügen, was eine gewisse Berufserfahrung voraussetzt. Innerhalb dieses Rahmens wird – aus Gründen der Diversität und im Interesse einer langfristigen Nachfolgeplanung – eine heterogene Altersstruktur innerhalb des Vorstands angestrebt, wobei dem Alter im Vergleich zu den anderen Kriterien keine zentrale Bedeutung beigemessen wird.

Stand der Umsetzung und künftige Berücksichtigung

In der derzeitigen Zusammensetzung sind die vorstehenden Ziele nach Ansicht des Aufsichtsrats erfüllt. Der Vorstand setzt sich derzeit aus zwei Personen mit unterschiedlichem beruflichem Werdegang, Erfahrungshorizont und unterschiedlicher Expertise zusammen, darunter auch Mitgliedern mit nennenswerter internationaler Erfahrung. Der Frauenanteil von 0 % ist ebenfalls erreicht. Die Altersgrenze wird von keinem Mitglied überschritten. Der Aufsichtsrat und sein Personalausschuss werden die vorstehenden Ziele auch künftig im Rahmen der langfristigen Nachfolgeplanung und bei der Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten für den Vorstand der Vapiano SE berücksichtigen.

3. Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat bestimmt über die Zusammensetzung des Vorstands, überwacht die Geschäftsführung durch den Vorstand, berät ihn bei der Unternehmensführung und ist in

Zusammengefasste Erklärung zur Unternehmensführung und Corporate-Governance-Bericht

grundsätzliche und wichtige Entscheidungen eingebunden. Maßnahmen und Geschäfte von grundlegender Bedeutung bedürfen gemäß der Geschäftsordnung für den Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats. Weitere wesentliche Aufgaben sind die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses. Die Aufgaben und die interne Organisation des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ergeben sich aus dem Gesetz, der Satzung, die auf der Internetseite der Vapiano SE unter http://ir.vapiano.com/websites/vapiano/German/4000/corporate_br_governance.html zugänglich ist, sowie der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Darüber hinaus enthält der DCGK Empfehlungen zur Arbeit des Aufsichtsrats.

Die Geschäftsordnung legt die Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrats innerhalb der gesetzlichen Spielräume fest. Darüber hinaus regelt die Geschäftsordnung insbesondere die Einberufung und Vorbereitung von Aufsichtsratssitzungen sowie das Verfahren der Beschlussfassung. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Aufsichtsrat kann den Vorsitzenden bzw. den Stellvertreter mit einer Zweidrittelmehrheit abwählen.

Jedes Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet, Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse regelmäßig in Sitzungen. Er tritt mindestens alle drei Monate zusammen und führt mindestens sechs Sitzungen pro Kalenderjahr durch. Der Vorstand kann an diesen teilnehmen, soweit nicht vom Aufsichtsrat entschieden wird, unter Ausschluss des Vorstands zu tagen. Zudem können zur Beratung über einzelne Gegenstände auch Dritte zugezogen werden. Der Aufsichtsrat kann grundsätzlich mit einfacher Mehrheit Beschlüsse fassen. Bei Stimmgleichheit kommt es zu einer erneuten Abstimmung, in welcher der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen hat.

Die Hauptversammlung beschließt über die Vergütung des Aufsichtsrats. Die Vergütung umfasst auch die Übernahme der Kosten einer Haftpflichtversicherung (sog. D&O Versicherung), die von der Gesellschaft für die Aufsichtsratsmitglieder abgeschlossen wird. Die Versicherung kann einen durch die Aufsichtsratsmitglieder zu tragenden Selbstbehalt in Höhe von 10% des jeweiligen Schadens vorsehen, der für alle innerhalb eines Versicherungsjahres auftretenden Schadensfälle auf das Eineinhalbfache der festen jährlichen Vergütung des jeweiligen Mitglieds begrenzt ist.

Zusammengefasste Erklärung zur Unternehmensführung und Corporate-Governance-Bericht

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, denen Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden können. Aufgaben, Befugnisse und Verfahren der Ausschüsse werden vom Aufsichtsrat festgelegt. Ausschüsse bestehen aus mindestens drei Mitgliedern des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat hat die folgenden Ausschüsse mit den nachfolgend beschriebenen Aufgaben gebildet:

Personalausschuss

Nach dem Ausscheiden von Herrn Dr. Thomas Tochtermann sowie Herrn Dr. Rigbert Fischer besteht der Personalausschuss aus folgenden Mitgliedern des Aufsichtsrates:

- **Hinrich Stahl (Vorsitzender), Vanessa Hall, Gregor Gerlach.**

Der Personalausschuss tagt dreimal jährlich sowie bei Bedarf. Der Aufsichtsrat sowie jedes Mitglied des Personalausschusses können eine außerordentliche Ausschusssitzung beim Vorsitzenden des Personalausschusses verlangen.

Der Personalausschuss berät über Schwerpunktthemen, bereitet Beschlüsse des Aufsichtsrats vor und trifft Entscheidungen, sofern und soweit der Aufsichtsrat die Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten an ihn delegiert hat.

Insbesondere bereitet der Personalausschuss die Beschlüsse des Aufsichtsrats über die Themen Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Vorstandsvergütung, sowie die Entscheidung des Aufsichtsrats über die Zustimmung zu Anstellungsverträgen bei einer jährlichen Vergütung in Höhe ab EUR 180.000,00 vor. Weiterhin berät er regelmäßig über die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand. Dabei berücksichtigt er die Führungskräfteplanung des Unternehmens und achtet auch auf Vielfalt.

Der Personalausschuss beschließt anstelle des Aufsichtsrats, jedoch vorbehaltlich zwingender Zuständigkeiten des Aufsichtsrats, auch über weitere im Zusammenhang mit Führungskräften stehenden Angelegenheiten, wie z.B. Einwilligungen in anderweitige Tätigkeiten eines Vorstandsmitglieds nach Art. 9 Abs. 1 lit. c SE-VO i.V.m. § 88 AktG sowie die Zustimmung zu sonstigen Nebentätigkeiten.

Der Personalausschuss überwacht den Vorstand hinsichtlich der Themen Vergütungssysteme, Organisationsentwicklung und Nachfolgeplanung der Geschäftsleitung sowie Corporate Social Responsibility, Unternehmenskultur und Mitarbeiterzufriedenheit.

Prüfungsausschuss

Herr Dr. Thomas Tochtermann hat seine Tätigkeiten im Prüfungsausschuss der Vapiano SE zum 8. November 2018 beendet. Frau Vanessa Hall hat die Tätigkeit im Prüfungsausschuss zu

Zusammengefasste Erklärung zur Unternehmensführung und Corporate-Governance-Bericht

diesem Zeitpunkt aufgenommen. Daher besteht der Prüfungsausschuss nunmehr aus den folgenden Mitgliedern:

- **Kristian Wettling (Vorsitzender), Vanessa Hall, Helen Jones.**

Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Überwachung der Rechnungslegung, des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, der Compliance und des internen Revisionsystems, der monatlichen Geschäftsentwicklung, des Budgets, der mittelfristigen Unternehmensplanung sowie der Abschlussprüfung. Der Prüfungsausschuss legt dem Aufsichtsrat eine begründete Empfehlung für die Wahl des Abschlussprüfers vor. Im Falle einer Ausschreibung des Prüfungsmandats umfasst die Empfehlung mindestens zwei Kandidaten. Der Prüfungsausschuss überwacht die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und befasst sich darüber hinaus mit den von ihm zusätzlich erbrachten Leistungen, mit der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung.

Der Prüfungsausschuss beschließt anstelle des Aufsichtsrats über die Zustimmung zu Verträgen mit Abschlussprüfern über zusätzliche Beratungsleistungen, soweit die kumulierten Honorare hieraus 50% der Vergütung für die jährliche Abschlussprüfung übersteigen oder voraussichtlich übersteigen werden.

Nominierungsausschuss

Im Mai 2018 wurde ein Nominierungsausschuss gebildet und bestand aus folgenden Mitgliedern: Hinrich Stahl (Vorsitzender), Helen Jones, Gregor Gerlach, Dr. Thomas Tochtermann. Der Nominierungsausschuss tagte im Berichtsjahr dreimal. Der Nominierungsausschuss wurde am 15. März 2019 wieder aufgelöst. Die Aufgaben wurden durch den Aufsichtsrat an den Personalausschuss übertragen.

4. Zusammensetzung des Aufsichtsrats und Diversität

Der Aufsichtsrat setzt sich nach den Ziffern 10.1 und 10.2 der Satzung der Gesellschaft und den Art. 40 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 SE-VO, § 17 Abs. 1 Satz 1 SEAG, §§ 95, 96 Abs. 1 AktG aus sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zusammen, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Jahr nach dem Beginn der Amtszeit der Mitglieder beschließt. Die Hauptversammlung kann eine kürzere Amtszeit bestimmen.

Zusammengefasste Erklärung zur Unternehmensführung und Corporate-Governance-Bericht

Der Aufsichtsrat ist so zusammengesetzt, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht. Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Vorstandsmitglieder angehören.

Mit Blick auf die verschiedenen Vorgaben und Empfehlungen zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats hat der Aufsichtsrat im Juni 2019 ein Anforderungsprofil für den Aufsichtsrat der Gesellschaft verabschiedet, das neben wesentlichen gesetzlichen Vorgaben und Empfehlungen des DCGK zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats die Zielsetzungen des Aufsichtsrats für seine Zusammensetzung und das Kompetenzprofil für das Gesamtgremium i. S. d. Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK sowie das Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat einschließlich der Angaben nach § 289f Abs. 1 Nr. 6 HGB enthält.

Zielsetzung des Anforderungsprofils

Der Aufsichtsrat strebt eine Zusammensetzung an, die jederzeit eine qualifizierte Kontrolle und Beratung des Vorstands gewährleistet. Der Aufsichtsrat ist insoweit der Ansicht, dass für eine effektive Arbeit des Aufsichtsrats – und damit für die nachhaltige Entwicklung des Unternehmens – neben fachlichen und persönlichen Anforderungen auch Diversitätsaspekte eine wichtige Rolle spielen. Unterschiedliche Persönlichkeiten, Erfahrungen und Kenntnisse vermeiden Gruppendenken, ermöglichen ganzheitlichere Betrachtungen und bereichern so die Arbeit des Aufsichtsrats. Die folgenden Zielsetzungen dienen insoweit als Leitlinie bei der langfristigen Nachfolgeplanung und der Auswahl geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten und schaffen Transparenz im Hinblick auf die wesentlichen Besetzungskriterien.

Anforderungen an die einzelnen Mitglieder

Allgemeine Anforderungen

Die Aufsichtsratsmitglieder sollen aufgrund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen in der Lage sein, die Aufgaben als Aufsichtsratsmitglied in einem international tätigen Gastronomieunternehmen zu erfüllen. Aufsichtsratsmitglieder müssen die Mandatsgrenzen nach Art. 9 Abs. 1 lit. c SE-VO i.V.m. § 100 AktG einhalten und sollen in der Regel der vom DCGK unter Ziffer 5.4.5 empfohlenen Begrenzung von Aufsichtsratsmandaten nachkommen.

Die Aufsichtsratsmitglieder müssen die englische Sprache fließend in Wort und Schrift beherrschen.

Zeitliche Verfügbarkeit

Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass mindestens sechs ordentliche Aufsichtsratssitzungen pro Jahr abgehalten werden, die jeweils angemessener

Zusammengefasste Erklärung zur Unternehmensführung und Corporate-Governance-Bericht

Vorbereitung bedürfen. Weiterhin ist ausreichend Zeit für die Prüfung der Jahres- und Konzernabschlussunterlagen vorzusehen und bei Mitgliedschaft in einem oder mehreren Aufsichtsratsausschüssen weiterer Zeitaufwand entsteht. Darüber hinaus ist von zusätzlichen außerordentlichen Sitzungen des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses zur Behandlung von Sonderthemen auszugehen.

Altersgrenze und Zugehörigkeitsdauer

Die Amtsperiode eines Aufsichtsratsmitglieds soll, außer in den in der Satzung der Gesellschaft oder in den im Gesetz bestimmten Fällen, in der Regel mit dem Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die auf die Vollendung des 75. Lebensjahres des Aufsichtsratsmitglieds folgt, enden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen für mindestens eine volle Amtszeit zur Verfügung stehen. Eine maximale Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat soll aufgrund der hohen Beteiligungsquoten der drei langjährigen größten Aktionäre nicht bestehen.

Anforderungen und Ziele für das Gesamtgremium

Im Hinblick auf die Zusammensetzung des Gesamtgremiums strebt der Aufsichtsrat – auch im Interesse der Diversität – eine Zusammensetzung an, bei der sich die Mitglieder im Hinblick auf ihren persönlichen und beruflichen Hintergrund, ihre Erfahrungen und ihre Fachkenntnisse ergänzen, damit das Gesamtgremium auf ein möglichst breites Spektrum unterschiedlicher Erfahrungen und Spezialkenntnisse zurückgreifen kann.

Allgemeine Anforderungen

Der Aufsichtsrat der Vapiano SE muss jederzeit so zusammengesetzt sein, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrats erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen ferner in ihrer Gesamtheit mit dem Gastronomiesektor im internationalen Umfeld vertraut sein; und mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats muss über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung im Sinne des Art. 9 Abs. 1 lit. c SE-VO i.V.m. §§ 100 Abs. 5 und 107 Abs. 4 AktG sowie von Ziffer 5.3.2 Abs. 3 DCGK verfügen.

Spezifische Kenntnisse und Erfahrungen

Der Aufsichtsrat der Vapiano SE soll in seiner Gesamtheit alle Kompetenzfelder abdecken, die für eine effektive Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich sind. Das beinhaltet – entsprechend dem Geschäftsmodell des Unternehmens – insbesondere vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen:

- in der Führung eines mittelgroßen, international agierenden und börsennotierten Unternehmens;
- im Restaurant- oder weiteren Hospitalitygeschäft einschließlich der relevanten Märkte und der Kundenbedürfnisse;

Zusammengefasste Erklärung zur Unternehmensführung und Corporate-Governance-Bericht

- den Bereichen Betrieb und Technik, einschließlich IT-Systemen und Digitalisierung;
- in der Unternehmensentwicklung eines international aktiven Unternehmens; im Rechnungswesen, der Rechnungslegung, im Controlling/Risikomanagement und in internen Kontrollverfahren;
- in der Corporate Governance/Compliance.

Der Aufsichtsrat strebt eine Besetzung an, bei der für jeden der vorstehend genannten Aspekte zumindest ein Mitglied als kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Unabhängigkeit und Interessenkonflikte

Der Aufsichtsrat soll in angemessener Weise die Eigentümerstruktur der Gesellschaft berücksichtigen. Zugleich sollen mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder unabhängig im Sinne von Ziffer 5.4.2 DCGK sein.

Dem Aufsichtsrat sollen keine Personen angehören, die Beratungs- oder Organfunktion bei wesentlichen Mitbewerbern, Lieferanten, Franchisenehmern bzw. Joint Venture Partnern oder Kreditgebern ausüben.

Dem Aufsichtsrat dürfen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören. Die Vorstandsmitglieder dürfen vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende ihrer Bestellung nicht Mitglied des Aufsichtsrats werden, es sei denn, ihre Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 % der Stimmrechte an der Gesellschaft halten. Im letzteren Fall soll der Wechsel in den Aufsichtsratsvorsitz eine der Hauptversammlung zu begründende Ausnahme sein.

Sofern im Einzelfall Interessenkonflikte auftreten – insbesondere solche, die aufgrund einer Beratungs- oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können –, ist das betreffende Aufsichtsratsmitglied verpflichtet, dies dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen. Über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informiert der Aufsichtsrat in seinem jährlichen Bericht an die Hauptversammlung. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.

Vielfalt (Diversity)

Der Aufsichtsrat hat für sich am 7. Dezember 2017 eine Zielvorgabe pro Geschlecht von 17%, entsprechend dem zur Zeit der damaligen Beschlussfassung bestehenden Status Quo, festgelegt. Bei einer zukünftigen vollständigen Besetzung mit sechs Mitgliedern soll die Frauenquote 33 % bis zum 31. Dezember 2023 betragen.

Daneben spiegelt sich die Vielfalt (Diversity) im Aufsichtsrat u. a. im individuellen beruflichen Werdegang und Tätigkeitsbereich sowie im unterschiedlichen Erfahrungshorizont seiner

Zusammengefasste Erklärung zur Unternehmensführung und Corporate-Governance-Bericht

Mitglieder (z. B. Branchenerfahrung) wider. Der Aufsichtsrat strebt insoweit im Interesse der Diversität eine Zusammensetzung an, bei der sich die Mitglieder im Hinblick auf ihren Hintergrund, ihre Erfahrungen und ihre Fachkenntnisse ergänzen. Dabei wird auch angestrebt, dass ein Teil der Mitglieder über einen internationalen Erfahrungshorizont verfügt.

Internationalität

Mindestens ein Aufsichtsratsmitglied soll über langjährige geschäftliche Erfahrung aus mindestens einem internationalen Markt außerhalb Deutschlands, Österreichs und der Schweiz verfügen.

Stand der Umsetzung und künftige Berücksichtigung

Nach Ansicht des Aufsichtsrats wurden die oben genannten Ziele in der aktuellen Zusammensetzung des Aufsichtsrats weitgehend erreicht. Der Aufsichtsrat setzt sich aus Personen mit unterschiedlichem beruflichen Hintergrund, Erfahrung und Sachverstand zusammen, darunter auch Mitglieder mit großer internationaler Erfahrung.

Im derzeit mit fünf Mitgliedern besetzten Aufsichtsrat liegt die Frauenquote bei 40 %. Bei einer zukünftigen vollständigen Besetzung mit sechs Mitgliedern soll die beschlossene Frauenzielquote 33 % betragen. Die Altersgrenze wurde zum Zeitpunkt der Wahl von keinem Mitglied überschritten. Mit der derzeitigen Vorsitzenden des Aufsichtsrats, Frau Vanessa Hall, und dem Aufsichtsratsmitglied, Frau Helen Jones, hat der Aufsichtsrat derzeit zwei unabhängige Mitglieder. Frau Vanessa Hall und Herr Kristian Wettling verfügen zudem über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten Rechnungslegung, Abschlussprüfung und interne Kontrollverfahren und erfüllen damit die Anforderungen von Art. 9 Abs. 1 lit. c SE-VO i.V.m. §§ 100 Abs. 5 und 107 Abs. 1, 4 AktG sowie von Ziffer 5.3.2 Abs. 3 DCGK. Der Aufsichtsrat beabsichtigt, seine Kompetenz in den Bereichen Technologie und Digitalisierung zu stärken.

Der Personalausschuss und der Aufsichtsrat werden die vorstehenden Anforderungen und Ziele bei der Nachfolgeplanung, der Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten und ihren Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern an die Hauptversammlung berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Dies gilt auch für die Nachbesetzung der mit dem Ausscheiden von Herrn Dr. Thomas Tochtermann zum 30. Januar 2019 frei gewordenen Position und das mit dem Ende der diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung auslaufende Mandat von Frau Vanessa Hall. Der Aufsichtsrat wird der diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung – nach Vorbereitung durch den Personalausschuss – entsprechende Wahlvorschläge unterbreiten. Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder allerdings nicht an das Anforderungsprofil oder die Wahlvorschläge des Aufsichtsrats gebunden.

Weitere Informationen

Zusammengefasste Erklärung zur Unternehmensführung und Corporate-Governance-Bericht

Weitere Informationen zur Tätigkeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie zur Zusammenarbeit mit dem Vorstand im Berichtszeitraum finden sich im Bericht des Aufsichtsrats. Zusätzliche Informationen zu den einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrats sind im Internet unter <http://ir.vapiano.com/websites/vapiano/German/130/aufsichtsrat.html> verfügbar.

C. Angaben nach § 289f Abs. 2 Nr. 4 und 5 HGB

Für die Vapiano SE sind gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c SE-VO i.V.m. § 111 Abs. 5 Satz 1 AktG Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat, im Vorstand und in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands festzulegen.

Der Aufsichtsrat hat für sich am 7. Dezember 2017 eine Zielvorgabe pro Geschlecht von 17% bis zum 31. Dezember 2018, entsprechend dem zur Zeit der damaligen Beschlussfassung bestehenden Status Quo, festgelegt. Am 17. Juni 2019 hat der Aufsichtsrat beschlossen, dass der Anteil der einzelnen Geschlechter im Aufsichtsrat bis zum 31. Dezember 2023 mindestens 33 % betragen soll.

Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat am 17. Juni 2019 Prozent unter Berücksichtigung des aktuellen Status quo eine Zielquote für den Anteil jedes Geschlechts im Vorstand der Vapiano SE bis zum 31. Dezember 2023 von null beschlossen. Für die beiden Führungsebenen der Vapiano SE unterhalb des Vorstands hat der Vorstand am 17. Juni 2019 unter Berücksichtigung der aktuellen Status quo Zielquoten von mindestens 5% für den Anteil jedes Geschlechts in der ersten Führungsebene und mindestens 35% für die zweite Führungsebene bis zum 31. Dezember 2023 festgelegt.

Da die festgelegten Zielgrößen unter Berücksichtigung des Status Quos festgelegt wurden, sind die bisherigen Ziele im Berichtsjahr erreicht worden. Das Unternehmen beabsichtigt langfristig, den Anteil von Frauen in den beiden Führungsebenen unterhalb der Vorstandsebene zu erhöhen.

D. Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus. Die Hauptversammlung findet grundsätzlich innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Aktien mit Mehrfachstimmrechten oder Vorzugsaktien sowie Höchststimmrechte bestehen nicht.

Die Aktionäre haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung selbst auszuüben oder es durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl oder durch weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben zu lassen. Der Vorstand ist darüber hinaus nach Maßgabe der Satzung ermächtigt, den Aktionären die Ausübung ihres Stimmrechts auch

Zusammengefasste Erklärung zur Unternehmensführung und Corporate-Governance-Bericht

schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation zu ermöglichen (Briefwahl). In der Einladung zur Hauptversammlung werden insbesondere die Teilnahmebedingungen, das Verfahren für die Stimmabgabe (auch durch Bevollmächtigte) und die Rechte der Aktionäre erläutert.

Die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen einschließlich des Geschäftsberichts werden zusammen mit der Tagesordnung auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<http://ir.vapiano.com/websites/vapiano/German/3500/hauptversammlungen.html>

veröffentlicht. Im Anschluss an die Hauptversammlung finden sich dort auch die Präsenz und die Abstimmungsergebnisse.

E. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss und der dazugehörige Lagebericht der Vapiano SE werden vom Vorstand nach deutschem Handelsrecht (HGB) und dem Aktiengesetz (AktG) aufgestellt. Der Konzernabschluss wird nach den Grundsätzen der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften aufgestellt. Der Konzernlagebericht wird nach den Vorschriften des HGB aufgestellt. Jahres- und Konzernabschluss nebst Lagebericht und Konzernlagebericht werden vom Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft.

Die Hauptversammlung hat am 6. Juni 2018 auf Vorschlag des Aufsichtsrats die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss sowie die jeweiligen Lageberichte der Vapiano SE für das Geschäftsjahr 2018 gewählt. Der Aufsichtsrat hatte sich zuvor von der Unabhängigkeit des Prüfers überzeugt.

Köln, Juni 2019

Vapiano SE

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat